

BGer 2C_150/2019 vom 11. März 2019

Bundesgericht, 2019-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_150_2019

FR: TF 2C_150/2019 du 11 mars 2019

IT: TF 2C_150/2019 del 11 marzo 2019

Erwägungen

E. 1.1

Die Voraussetzungen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten sind grundsätzlich gegeben (Art. 82 lit. a, Art. 83

e contrario, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2, Art. 89 Abs. 1, Art. 90 und Art. 100 Abs. 1 BGG in Verbindung mit Art. 73 StHG [SR 642.14]).

E. 1.2

Das Bundesgericht prüft das Bundesrecht von Amtes wegen (Art. 106 Abs. 1 BGG ; BGE 143 V 19 E. 2.3 S. 23 f.) und mit uneingeschränkter (voller) Kognition (Art. 95 lit. a BGG ; BGE 141 V 234 E. 2 S. 236).

E. 1.3

Im Unterschied dazu geht das Bundesgericht der angeblichen Verletzung verfassungsmässiger Individualrechte (unter Einschluss der Grundrechte) nur nach, falls eine solche Rüge in der Beschwerde überhaupt vorgebracht und ausreichend begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG ; qualifizierte Rüge- und Begründungsobliegenheit; BGE 143 II 283 E. 1.2.2 S. 286). In der Beschwerde ist daher klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen, inwiefern verfassungsmässige Individualrechte verletzt worden sein sollen (BGE 143 I 1 E. 1.4 S. 5).

E. 1.4

Das Bundesgericht legt seinem Urteil grundsätzlich den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG ; BGE 143 IV 500 E. 1.1 S. 503).

E. 2

Gemäss Art. 99 Abs. 1 BGG sind neue Tatsachen und Beweismittel im letztinstanzlichen Verfahren grundsätzlich unzulässig. Die Voraussetzungen, unter denen die vom Beschwerdeführer neu eingereichten Unterlagen ausnahmsweise zulässig wären, sind vorliegend nicht erfüllt, so dass diese unbeachtet bleiben müssen. Aus demselben Grund vermögen sie auch keine Sistierung des bundesgerichtlichen Verfahrens zu rechtfertigen.

E. 3

Der Beschwerdeführer rügt, dass der untersuchende Steuerrevisor nicht als Mitglied der Steuerkommission am Einspracheentscheid vom 29. November 2016 mitgewirkt hat. Er legt indessen nicht dar, inwiefern die diesbezüglichen Erwägungen des kantonalen Verwaltungsgerichts gegen Bundesrecht verstossen sollten. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass ein willkürlicher Entscheid nicht bereits dann vorliegt, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, sondern erst dann, wenn er offensichtlich unhaltbar ist, zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine

Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 135 V 2 E. 1.3 S. 4 f.). Solches ist vorliegend weder bezüglich des Nicht-Beizugs des Steuerrevisors, noch bezüglich des Nicht-Einholens von Stellungnahmen der Vorinstanzen durch das Verwaltungsgericht ersichtlich.

E. 4

Unklar bleibt, was der Beschwerdeführer aus der angeblichen Verschlechterung seiner finanziellen Situation in der Zeit seit dem Jahre 2004 ableiten will. Soweit er sich damit auf den Hauptantrag beziehen sollte, ist kein Zusammenhang zwischen der streitigen Höhe seines steuerbaren Einkommens für das Jahr 2004 und einer allfälligen späteren Verschlechterung seiner Vermögenssituation ersichtlich. Sollte er damit demgegenüber die Abweisung seines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege im Auge haben, so ist daran zu erinnern, dass die Vorinstanz dieses Gesuch nicht nur mangels Bedürftigkeit, sondern auch wegen Aussichtslosigkeit des erhobenen Rechtsmittels abgewiesen hat. Somit erübrigen sich Weiterungen zur Entwicklung seiner finanziellen Situation in der Zeit nach 2004.

E. 5

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG erledigt. Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung im bundesgerichtlichen Verfahren ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdeführer sind demnach die Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem Kanton Aargau, der in seinem amtlichen Wirkungskreis obsiegt, steht keine Entschädigung zu (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.